



Gütegemeinschaft Friedhofsysteme e.V.

Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

T: +49 30 20314-575
F: +49 30 20314-565

www.friedhofsysteme.de
info@friedhofsysteme.de

Satzung der Gütegemeinschaft Friedhofsysteme e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Friedhofsysteme e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Friedhofsystemen und/oder Friedhofanlagen zu sichern und
 - 2.1.2 Produkte / Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Friedhofsysteme und/oder Friedhofanlagen zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgaben,
 - 2.2.1 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
 - 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzungen einhalten,
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte / Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem jeweiligen Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
 - 3.1.1 jeder Betrieb, der Produkte / Leistungen gemäß der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen herstellt bzw. erbringt oder dies anstrebt,

- 3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- oder Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Gütesicherungen haben.
- 3.3 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Friedhofsysteme e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherungen zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Friedhofsysteme und/oder Friedhofanlagen zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
- 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung eines Gütezeichens zu beantragen,
- 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Produkte / Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt,

- 5.1.2 Ausschluss,
 - 5.1.3 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - 5.1.4 Liquidation.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1.1 bzw. 3.1.2 nicht mehr gegeben sind;
 - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen beantragt;
 - 5.3.3 der Antrag, ein Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist;
 - 5.3.4 ein verliehenes Gütezeichen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht angewandt wird;
 - 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Im Falle des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine neue positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 der Geschäftsführer.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen werden oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmrecht haben nur die Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 dieser Satzung. Jedes Mitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 13.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- 7.6.2 wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie den Güteausschuss, den Obmann und die Rechnungsprüfer.
- 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen
- 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.6 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

- 9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an, sowie mindestens je 1 aus den fachspezifischen Arbeitskreisen bestellter Vertreter an.
- 9.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl ein mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.
- 9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.4 Der Güteausschuss
 - 9.4.1 bildet aus dem Mitgliederkreis Arbeitskreise zur Erarbeitung von Güte- und Prüfbestimmungen, die über den Güteausschuss der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden,
 - 9.4.2 prüft nach Vorprüfung durch den jeweiligen einschlägigen Arbeitskreis Anträge auf Verleihung des Gütezeichens Friedhofsysteme und/oder Friedhofsanlagen und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
 - 9.4.3 überwacht mit Hilfe des jeweils einschlägigen Arbeitskreises die Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,
 - 9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4 und
 - 9.4.5 unterstützt den Vorstand.
- 9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

10 Geschäftsführer

- 10.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer durch den Vorstand übertragen.
- 10.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von € 2.500,-- verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden treffen.

11 Rechnungsprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht zur jeweiligen Mitgliederversammlung vorliegt.

12 Rechtsweg

- 12.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch ein ordentliches Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- 12.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, gelten für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 12.3 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, über den Vorsitzenden einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

- 12.4 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens.
- 12.5 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 12.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 13.3 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer in Kraft.

Berlin, den

(Unterschrift)

(Unterschrift gemäß Abschnitt 8.3 der Vereins-Satzung)